

Hygienekonzept der Stadt Brake (Unterweser) für Grundschulen

Allgemeines

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind auch in den Grundschulen Hygienemaßnahmen notwendig. Grundlage sind die Auflagen der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Rahmenhygieneplan für Schulen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Stadtverwaltung bittet alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Erziehungsberechtigten um aktive Mitarbeit bei der Umsetzung der Hygienevorgaben. Es wird um Verständnis gebeten, dass damit auch Einschränkungen verbunden sind, die im Interesse der Gesundheit aller notwendig sind.

Die erforderlichen Hygienebestimmungen/-vorschriften (insbesondere regelmäßiges intensives Händewaschen) müssen eingehalten werden. Die Regel A-H-A (Abstand/ Händewaschen/Alltagsmaske) sowie ergänzend das regelmäßige Lüften der Räume ist dabei als Orientierung zu sehen. Diese Regeln werden in der Einrichtung ausgehängt und sollen mit den Kindern altersgerecht erörtert und geübt werden.

An den Eingängen der Grundschulen stehen Desinfektionsmittelspender bereit, die beim Betreten der Einrichtung genutzt werden sollen.

Maskeneinsatz

Es besteht keine grundsätzliche infektionsschutzrechtliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es ist im Einzelfall über den Einsatz von Masken zu entscheiden. Soweit gewünscht wird entsprechendes Material für städtische Mitarbeiter von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

Für Eltern/Erziehungsberechtigte besteht eine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung beim Betreten des Gebäudes. Grundsätzlich sollte, sofern möglich, ein Zutritt durch Erziehungsberechtigte aber vermieden werden.

Gleiches gilt für sonstige Personen, die mit der Grundschule in Verbindung stehen.

Nutzung von Räumlichkeiten

Das regelmäßige Durchlüften aller Räume ist zu beachten. Sportliche Bewegungsaktivitäten sind auch in geschlossenen Räumen möglich. Dabei sollen Situationen, in denen Kinder auf sehr engem Raum zusammenstehen, vermieden werden. Die Nutzung von Außenflächen ist, soweit möglich, zu bevorzugen.

Sanitärbereiche

Die Sanitärbereiche sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Sanitärbereiche von den Kindern nur einzeln in Anspruch genommen werden.

Mahlzeiten

Vor und nach Einnahme von Mahlzeiten in den Grundschulen müssen sich alle Kinder die Hände waschen.

Veranstaltungen

Von der Durchführung eines Elternabends in einer Grundschule in Präsenzform sollte derzeit abgesehen werden.

Feste wie z.B. Martinsumzüge, Lichterfeste, Laternenumzüge, etc. sind in der Öffentlichkeit nach der Corona-Verordnung derzeit nicht zulässig. Die Corona-Verordnung lässt nach gegenwärtigem Stand (Dezember 2020) nur zu, dass sich insgesamt maximal fünf Personen aus zwei Haushalten gemeinsam in der Öffentlichkeit aufhalten. Die Begrenzung gilt auch für private Zusammenkünfte. Es können insofern nur während der Unterrichtszeit und ausschließlich mit den Schülern unter Anwesenheit des Lehrpersonals Feste gefeiert werden. Eltern dürfen nicht anwesend sein.

Besuch der Grundschule/ Krankheitssymptome

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Kinder fieberfrei zur Schule gehen und in den letzten 14 Tagen keine Kontakte zu positiv getesteten Personen hatten.

Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen wieder besucht werden.

Bei schwererer Symptomatik (z.B. Fieber ab 38,5 Grad, akuter Infekt, anhaltenden starker Husten) ist unbedingt ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Besteht bei einem Kind oder einer Kontaktperson des Kindes Verdacht auf eine Infektion mit dem Corona-Virus (auch ohne Symptomatik) darf die Einrichtung nicht betreten werden. Bei einem Verdachtsfall oder einer nachgewiesenen Infektion darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn nachweislich keine Infektion besteht. Die Anweisungen des zuständigen Gesundheitsamtes sind hierbei einzuhalten.

Brake (Unterweser), den 01.12.2020

Michael Kurz
Bürgermeister